Informationen			Erfolgsre	echnung (El	Wirkung (TCHF)			
Massnahme	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert
E01	Erhöhung Gewinnablieferung UKB	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	9'000
E02	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erforcement der Staumanagementmassnahmen (Ausfahrtsdosierung Wassen)	0	2'000	1'800	1'600	1'400	1'200	8'000
E03	Teilweise Anpasssung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise	0	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	6'500
E04	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn	0	490	500	500	500	500	2'490
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	100	200	200	200	200	200	1'100
E06	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten	0	50	50	80	80	100	360
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	30	60	60	60	60	60	33
E08	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen	0	55	55	55	55	55	27
E09	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise	40	40	40	40	40	40	24
E10	Gebühr für Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen	0	20	20	20	20	20	10
E11	Gebührenerhöhung Baudirektion	0	20	20	20	20	20	10
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung	0	10	10	10	10	10	5
E13	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller	0	10	10	10	10	10	5

13 1'670 5'755 5'565 5'395 5'195 5'015 **28'595** 

Massnahme	E01										
Bezeichnung	Erhöhung Gewinnablieferung UKB										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2326.4461.01	Anteil Ertrag UKB									
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	7'200	Budget 2024	8'500	Budget 2025	10'000					
Beschreibung	Die Gewinnablieferungen der Urner Kantonalbank werden ab 2025 auf 10 Mio. Franken festgelegt.										
Annahmen	Die UKB kann nachhaltig positive Ergebnisse generieren, welche eine höhere Gewinnablieferung zulassen.										
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	Landrat										
	Regierungsrat / Direktion										
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	9'000				
Konsequenzen/Risiken	Durch Ausschüttungen ar	n den Kanton werden der	UKB entsprechende Mittel	entzogen.							
Bemerkungen	Keine										
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

|--|

Massnahme	E02											
Bezeichnung	Erhöhung der Ordnungsb	usseneinnahmen durch E	rforcement der Staumanag	ementmassnahmen (Ausfa	ahrtsdosierung Wassen)							
Konto-Nr. und Bezeichnung	2610.4270.01	Bussen										
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'748	Budget 2024	4'600	Budget 2025	5'000						
Beschreibung	Bei der Autobahnausfahrt	: Wassen in Fahrtrichtung	Süd besteht eine automati	sche Ausfahrtsdosierung r	nittels Lichtsignalanlage (L	SA). Diese LSA wird aktuel	l bei Staulagen ab 3					
	Kilometer in Betrieb geno	mmen. Erfahrungen aus o	diesem Jahr haben gezeigt,	dass es bei der LSA bereits	s ab einer Staulänge von ca	. 2.5 Kilometer stark benu	tzt wird und es zu sehr					
	vielen Übertretungen (Mi	ssachtung Rotlicht) gekor	nmen ist. Damit werden die	e Staumanagementmassna	ahmen nicht beachtet und	dies hat negative Auswirk	ungen auf dessen Wirkung					
	(Reduktion Umfahrungsvo	erkehr auf der Kantonsstr	asse). Mit der Installation e	iner Lichtsignalüberwacht	ung (Rotlichtblitzer) könnt	e das Enforcement autom	atisiert durchgeführt					
	werden und gleichzeitig v	vürden die Einnahmen be	i den Bussen erhöht. Es mu	ss mit Übertretungen von	zirka 4'000 - 8'000 pro Jah	r gerechnet werden. Dies	dürfte einen Mehrbetrag					
	von zirka 1'00'000 bis 2'0	00'000 Franken pro Jahr e	rgeben.									
Annahmen	Die Kosten für die Rotlich	tüberwachung und die Ar	passungen an der bestehe	nden LSA werden vom AST	FRA übernommen (zirka 18	0'000 Franken für Rotlicht	:überwachung /					
		•	r LSA). Enforcement-Geräte		rurden bis anhin durch das	ASTRA finanziert und die I	Erträge daraus fliessen in					
	die Staatskasse. Die wied	die Staatskasse. Die wiederkehrenden Kosten (Eichung) gehen zu Lasten des Kantons.										
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail								
	Volk											
	Landrat											
		Beschluss Regierungsrat										
	✓ Regierungsrat / Direktion											
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total					
Netto-Wirkung in TCHF	-	2'000	1'800	1'600	1'400	1'200	8'000					
Konsequenzen/Risiken	Für die Verarbeitung der	Datensätzen von LSA-Übe	rtretungen im Backoffice (\	ersand der Rechnungen,	Abklärungen, Rechtshilfeer	suchen etc.) reicht das ak	tuell zur Verfügung					
	stehende Personal nicht a	us. Mit der Umsetzung de	es Enforcements der Staum	anagementmassnahmen I	bei der Autobahnausfahrt \	Wassen werden zusätzlich	e Ressourcen (50 Prozent					
		MA, Lizenzen, Büromobiliar, EDV) notwendig. Der zusätzlich notwendige Arbeitsplatz kann mit einer Arbeitsplatzverdichtung in der Ankenwaage sichergestellt werden. Die Kosten für										
	die notwendigen Ressour	die notwendigen Ressourcen belaufen sich auf einmalig 60'000 Franken. Wiederkehrend fallen Lohnkosten und Eichgebühren für die Messanlage in der Höhe von ca. 65'000 Franken										
	an.											
Bemerkungen	Aufgrund der fehlenden Erfahrungen mit Rotlichtüberwachungen (im Kanton Uri wäre dies die erste Rotlichtüberwachungsanlage) und den verschiedenen Parametern											
	(Abhängigkeiten wie Stau	länge, Staudauer, Öffnun	gszeitpunkt Gotthardpass e	tc.) ist eine Schätzung der	Übertretungen und somit	der Einnahmen sehr schw	ierig.					
		(Abhängigkeiten wie Staulänge, Staudauer, Öffnungszeitpunkt Gotthardpass etc.) ist eine Schätzung der Übertretungen und somit der Einnahmen sehr schwierig.										
	Mit der Rotlichtüberwach	ung und den daraus resul	tierenden Widerhandlunge	n dürften auch zu einem F	Fallanstieg bei der Staatsan	waltschaft (bspw. zuständ	lig für Verzeigungen, etc.)					
	kommen. Daraus resultie	rend dürften weitere Pers	onalressourcen-Anträge se	itens der Staatsanwaltsch	aft erfolgen.							
Beilagen												

Ī
---

Massnahme	E03												
Bezeichnung	Teilweise Anpasssung Str	assenverkehrssteuer an L	ntenpreise										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2620.4030.00		rassenverkehrssteuern Motorfahrzeuge										
/ >	2620.4030.01		ssenverkehrssteuern Motorfahrräder										
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	11'408	Budget 2024	11'290	Budget 2025	11'490							
Beschreibung				t werden. Dies bedeutet e		der Verkehrssteuern an d	len Landesindex der						
	Konsumentenpreise: Ans	Konsumentenpreise: Anstieg des Index von Januar 1998 (104 Punkte) bis September 2024 (122,4 Punkte) um 18,4 Punkte.											
Annahmen	Der politische Wille ist vo	urhanden die Strassenver	·kahrsstauarn dar Tauarur	ng anzunassan									
Almannen			kemissieuem uer reuerur	ig anzupassen.									
	Das fakultative Referendum wird nicht ergriffen.												
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail									
	Volk												
		Verordnung über die Str	assenverkehrssteuern	Revision der Aritikel 1 bi	s 6								
	✓ Landrat	(RB 50.1413)											
	Regierungsrat / Direktion												
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total						
Netto-Wirkung in TCHF	0	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	6'500						
Konsequenzen/Risiken				ss mitgetragen werden. Fa	alls gegen die Revision de	er Verordnung das Refere	ndum ergriffen werden						
	sollte, muss eine Inkrafts	sollte, muss eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 infrage gestellt weren.											
Bemerkungen	Keine												
Beilagen	Beilage: Synopse												

# Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

Geltendes Recht	Änderungen plus 10% (aufgerundet)							
Artikel 1 Normalsteuer			Artikel 1 Normalsteuer					
1 Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschil-			1 Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern f	für Wecl	nselschil-			
der oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuv	venden si	ind.	der oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwe	enden si	nd.			
2 Die Normalsteuer beträgt:			2 Die Normalsteuer beträgt:					
a) für Personenwagen			a) für Personenwagen					
bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	1.80	bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.00			
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.—	bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20			
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20	über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.50			
b) für Lieferwagen und Kleinbusse			b) für Lieferwagen und Kleinbusse					
je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.70	je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.90			
c) für Lastwagen			c) für Lastwagen					
je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	10.60	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	11.70			
d) für Gesellschaftswagen			d) für Gesellschaftswagen					
je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	13.—	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	14.30			
e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten			e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten					
bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.—	bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	44.—			
je weitere 10 kg	Fr.	7.—	je weitere 10 kg	Fr.	7.70			
f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.—	f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.10			
g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht de	r Kombin	ation	g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination					
nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattela	nhänger	wird die	nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die					
Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, we	eitere Sat	telanhä-	Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhä-					
nger mit je einem Zuschlag von Fr. 150.— berechnet. Sa	ttelschle	pper al-	nger mit je einem Zuschlag von Fr. 165.— berechnet. Sattelschlepper al-					
lein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert.	Sattelan	hänger	lein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger					
allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b	besteuer	t.	allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b b	esteuer	t.			

#### Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

3 Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- a) auf zwei Drittel für batterieangetriebene Fahrzeuge und solche, die diesen gleichzustellen sind;
- b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.—;
- c) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 250.—;
- d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 100.—.
- 4 Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 40.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 50.—.
- 5 Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.
- 6 Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

3 Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- a) auf zwei Drittel für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb;
- b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 825.—;
- c) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 275.—;
- d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 110.—.
- 4 Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 44.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 55.—.
- 5 Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.
- 6 Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

### Artikel 2 Steuer für Wechselschilder

1 Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder das weitere Fahrzeug, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen ist, beträgt die Steuer ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 30.—, höchstens aber Fr. 150.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 50.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 30.—.

2 Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.

### Artikel 2 Steuer für Wechselschilder

1 Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder die weiteren Fahrzeuge, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen sind, beträgt die Steuern ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 33.—, höchstens aber Fr. 165.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 55.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 33.—.

2 Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.

# Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

Artikel 3 Steuer für Ersatzfahrzeuge		Artikel 3 Steuer für Ersatzfahrzeuge						
Die Steuer des ersetzten Fahrzeuges gilt auch für das Fah	nrzeug, das gemäss	Die Steuer des ersetzten Fahrzeuges gilt auch für das Fahrzeug, das gemäss						
Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird.		Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird						
Artikel 4 Steuer für Händlerschilder		Artikel 4 Steuer für Händlerschilder						
Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:		Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:						
a) für Motorwagen	Fr. 500.—	a) für Motorwagen	Fr. 550.—					
b) für Motorräder	Fr. 200.—	b) für Motorräder	Fr. 220.—					
c) für Kleinmotorräder	Fr. 100.—	c) für Kleinmotorräder	Fr. 110.—					
d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 200.—	d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge						
e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 200.—	e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 220.—					
f) für Anhänger	Fr. 200.—	f) für Anhänger	Fr. 220.—					
Artikel 5 Steuer für Motoreinachser und Arbeitsa	nhänger	Artikel 5 Steuer für Motoreinachser und Arbeits	anhänger					
Die Jahressteuer beträgt:		Die Jahressteuer beträgt:						
a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 50.—	a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 55.—					
b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 100.—	b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 110.—					
c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht		c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht						
bis 3'500 kg	Fr. 50.—	bis 3'500 kg	Fr. 55.—					
über 3'500 kg	Fr. 80.—	über 3'500 kg	Fr. 88.—					
Artikel 6 Steuer für Motorfahrräder		Artikel 6 Steuer für Motorfahrräder						
Die Jahressteuer für Motorfahrräder beträgt Fr. 15.—.		Die Jahressteuer für Motorfahrräder beträgt Fr. 17.—.						

|--|

Massnahme	E04									
Bezeichnung	Erhöhung der Ordnungsb	usseneinnahmen durch Er	rhöhung der Anzahl an Ge	schwindigkeitsmessunger	n auf der Autobahn					
Konto-Nr. und Bezeichnung	2610.4270.01	Bussen								
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023		Budget 2024		Budget 2025	5'000				
Beschreibung	Aktuell sind die Geschwindigkeitsmessanlagen (GMA) auf der Autobahn A2 zu zirka 75 Prozent ausgelastet. Mit einer Messerhöhung um 25 Prozent können Mehrerträge von schätzungsweise 600'000 Franken generiert werden. Die Messungen erfolgen nur auf der Autobahn A2 und bei den fehlbaren Fahrzeuglenkenden handelt es sich mehrheitlich um Transitreisende (Nord-Süd / Süd-Nord).									
Annahmen										
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail						
	☐ Volk									
	Landrat									
	Regierungsrat / Direktion	Beschluss Regierungsrat								
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total			
Netto-Wirkung in TCHF	-	490	500	500	500	500	2'490			
Konsequenzen/Risiken	Für die Verarbeitung der zusätzlichen Datensätzen von Übertretungen im Backoffice (Versand der Rechnungen, Abklärungen, Rechtshilfeersuchen etc.) reicht das aktuell zur Verfügung stehende Personal nicht aus. Mit einer Erhöhung der Messerhöhung um 25 Prozent werden zusätzliche Ressourcen (1 Mitarbeiter, Lizenzen, Büromobiliar, EDV) notwendig. Der zusätzlich notwendige Arbeitsplatz kann mit einer Arbeitsplatzverdichtung in der Ankenwaage sichergestellt werden. Die Kosten für die notwendigen Ressourcen belaufen sich auf einmalig 110'000 Franken und wiederkehrend auf 100'000 Franken (Lohnkosten).									
Bemerkungen	Mit der Messerhöhung und den daraus resultierenden Widerhandlungen dürften auch zu einem Fallanstieg bei der Staatsanwaltschaft (bspw. zuständig für Verzeigungen, etc.) kommen. Daraus resultierend dürften weitere Personalressourcen-Anträge seitens der Staatsanwaltschaft erfolgen.									
Beilagen										

Arbeitsgruppe	Mehrerträge	Nummerierung	Wei	ertung / Priorität

Massnahme	E05										
Bezeichnung	Schulgeld an der Kantona	len Mittelschule									
Konto-Nr. und Bezeichnung	2212.4230.01	Schulgelder									
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	220	Budget 2024	247	Budget 2025	346					
Beschreibung	Aktuell beteiligen sich die Gemeinden (13. Gym) und Eltern (46. Gym) an den Kosten der Kantonalen Mittelschule (KMSU) mit einem Schulgeld von 500 Franken jund Schüler und einem Beitrag für die Lehrmittel. Dieses Schulgeld könnte via RRB erhöht werden. Der Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 schlägt "Das Schulgeld für den Besuch der kantonalen Mittelschule Uri (KMSU) von derzeit 500 Franken soll auf neu 1'000 Franken erhöht werden. "  Bei aktuell rund 400 Lernenden an der KMSU würde diese Massnahme jährlich Mehreinnahmen von 0,2 Mio. Franken generieren. Da die Festlegung der Höhe des S Regierungsrat obliegt (einfacher RRB), könnte diese Massnahme schnell umgesetzt werden. Zu beachten ist indes, dass in den ersten drei Jahren des Gymnasiums (die Wohngemeinden der Lernenden für das Schulgeld aufkommen müssen, während in den letzten drei Jahren des Gymnasiums (4. bis 6. Klasse) die Erziehungsben zahlungspflichtig sind.										
	finanzieren, womit dem l	Höhere Schulgelder träfen also die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten. Letztere könnten versuchen, einen Teil der höheren Ausbildungskosten via Stipendien zu finanzieren, womit dem Kanton höhere Ausgaben bei den Stipendien erwachsen könnten.									
Annahmen	70 Schülerinnen und Sch	Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang in den ersten drei Jahrgängen der KMSU.									
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	Volk										
	✓ Landrat	Mittelschulverordnung		Artikel 11 Schulgeld  1 Die Schülerinnen und Schüler entrichten ein angemessenes Schulgeld für den Besuch des Ut und die Benützung der allgemeinen, dem Unterricht dienenden Einrichtungen. Hinzu kommet Kosten für die Lehrmittel.  2 Für die ersten drei Gymnasialklassen übernimmt die Wohnsitzgemeinde das Schulgeld sowi Kosten für die obligatorischen Lehrmittel.  3 Der Regierungsrat setzt das Schulgeld fest. Er unterscheidet dabei ausserkantonale und im t Uri wohnhafte Schülerinnen und Schüler.  4 Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Dienstleistungen kann die Schüllei Abgaben verlangen. Dabei sind die Gebührenverordnung und das Gebührenreglement sinnge anwendbar.							
	Regierungsrat / Direktion										
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	100	200	200	200	200	200	1100				
Konsequenzen/Risiken			d Schüler der Mittelschule a								
Bemerkungen	Varainten: - Im Extrem fall könnte m überweist Es werden unterschiedli	- Im Extrem fall könnte man sich an der Schülerpauschale (für die Oberstufe 5'500 Franken) orientieren, welche der Kanton den Gemeinden für die Führung der Volksschule									
Beilagen	Keine										

Massnahme	E06											
Bezeichnung	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten											
Konto-Nr. und Bezeichnung	2340.4910.01/02	Verrechnung z.L. Amt für Betrieb Nationalstrassen, Dienstleistungen / Verrechnung z.L. Schwerverkehrszentrum, Dienstleistungen										
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	230										
Beschreibung	IT-Services Verrechnung a	an vom Bund finanzierte Organisationen. Die Afl-Dienstleistungen werden neu ab 2026 anhand eines neuen Servicekataloges zu Vollkosten verrechnet.										
Annahmen	Die bundesfinanzierten Organisationen AfBN, SVZ, RAV unterzeichnen im Jahr 2025 ein neues Servicelevel-Agreement (SLA) mit dem Afl.  Die neuen Budgetbeträge sind bis am 1.5.2025 vorliegend.											
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail								
	☐ Volk											
	Landrat											
	✓ Regierungsrat / Direktion											
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total					
Netto-Wirkung in TCHF	×	50	50	80	80	100	360					
Konsequenzen/Risiken	Diese Organisationen werden heute nicht zu Vollkosten verrechnet. Es fehlen die RZ-Raumkosten, Strom, Kühlung und diverse zentrale Sicherheitselemente.  Eine zu hohe Preiserhöhung könnte zu einem Kundenabgang zum Bund führen. Der Bund trägt die Mehrkosten nicht.											
Bemerkungen	Die Erstellung des Servicel	kataloges hat in Zusamme	enarbeit mit der Firma Axeb	oa begonnen. Fertigstellur	ng im April 2025.							
Beilagen	Keine											

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E07										
Kontaktperson / Ansprechperson (Dritte)	Varco Mattei										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2212.4250.01	Ertrag Schulmaterialverwaltung									
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	122 Budget 2024 125 Budget 2025 125									
Beschreibung	Die Kosten für die Schulmaterialien werden effektiv verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in den ersten 3 Jahren des Gymnasiums an die Gemeinden und anschliessend an die Eltern.										
Annahmen											
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	Landrat										
	Regierungsrat / Direktion	Erziehungsrat und Mittelschulrat									
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	30	60	60	60	60	60	330				
Konsequenzen/Risiken											
Bemerkungen	Anpassung Pauschalbetra	ng pro Schüler/-in, der durc	ch die Gemeinde bezahlt w	vird. Erziehungsrat und Mi	ttelschulrat haben dieser E	rhöhung schon zugestimm	nt.				
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E08										
Bezeichnung	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2111.4240.01 Vergütung Dienstleistungen										
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023										
Betrag in TCHF (netto) Beschreibung	Betrieblicher Unterhalt Kantonsstrassen: Die Ansätze für die Verrechnung der Dienstleistungen werden überabreitet.										
Annahmen	Die Ansätze werden so angepasst, dass das Niveau von 2023 erreicht wird.										
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	✓ Landrat										
	Regierungsrat / Direktion										
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	0	55	55	55	55	55	275				
Konsequenzen/Risiken											
Bemerkungen	Keine										
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E09										
Bezeichnung	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2620.4250.02	Verkaufserlös Wunschko	ntrollschilder								
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	110	Budget 2024	90	Budget 2025	90					
Beschreibung	Per 1. Januar 2025 sollen	Per 1. Januar 2025 sollen die Preise für Wunschkontrollschilder erhöht werden. Dies bedeutet eine Anpassung der Richtlinien für den Verkauf und Übertrag von Kontrollschildernim Kanton Uri.									
Annahmen											
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	Landrat										
	Regierungsrat / Direktion	Gebührenverordnung Ar Gebührenreglement Arti Richtlinie Wunschkontro	kel 8a (RB 3.2521)	Anpassung der ASSV-Richtlinie							
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	40	40	40	40	40	40	240				
Konsequenzen/Risiken	Die Bürgerinnen und Bürger sind bereit, für die Wunschkontrollschilder entsprechend mehr Geld auszugeben										
Bemerkungen	Keine	Keine									
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E10										
Bezeichnung	Gebühr für Prüfung der jä	ährlichen Stiftungsrechnu	ıngen								
Konto-Nr. und Bezeichnung	2500.4210.01	Gebühren									
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	1	Budget 2024	5	Budget 2025	5					
Beschreibung	Für die Prüfung der jährli	chen Stiftungsrechnunge	n werden Gebühren verlang	et.							
Annahmen											
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	Landrat										
	Regierungsrat / Direktion	Beschluss Regierungsrat		RRB Nr. 284, Prot. II vom 10.06.2003 muss aufgehoben werden							
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	0	20	20	20	20	20	100				
Konsequenzen/Risiken	Keine										
Bemerkungen	Der Regierungsrat entsch	er Regierungsrat entscheidet sich dafür, für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen eine Gebühr zu erheben.									
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E11										
Bezeichnung	Gebührenerhöhung Baudirektion										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2100.4210.01	L00.4210.01 Bewilligungs- und übrige Gebühren									
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	178	Budget 2024	190	Budget 2025	200					
Beschreibung	Die Gebührenordnung der Baudirekton (BD) wird überarbeitet.										
Annahmen	Die Gebühren werden um 10 Prozent erhöht.										
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	Landrat										
	Regierungsrat / Direktion	Beschluss Direktion									
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	0	20	20	20	20	20	100				
Konsequenzen/Risiken											
Bemerkungen	Keine										
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E12										
Bezeichnung	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung										
Konto-Nr. und Bezeichnung	2210.4632.01 Gemeindebeiträge für sonderpädagogische Angebote										
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	1'752 Budget 2024 1'800 Budget 2025 1'800									
Beschreibung	Die Pauschalen für Kinde	Die Pauschalen für Kinder, welche ausserkantonale Institutionen besuchen wird erhöht.									
Annahmen											
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail							
	☐ Volk										
	✓ Landrat	Verordnung zum Sonder	pädagogischen Angebot								
	Regierungsrat / Direktion										
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total				
Netto-Wirkung in TCHF	0	10	10	10	10	10	50				
Konsequenzen/Risiken											
Bemerkungen	Die Verordnung wird auc	h ohne Massnahmenpake	t revidiert (Umsetzung erfo	olgt im Rahmen der Teilre	vision der Verordnung zum	Sonderpädagogischen Ang	ebot).				
Beilagen	Keine										

Wertung / Priorität

Mehrerträge

Massnahme	E13											
Bezeichnung	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller											
Konto-Nr. und Bezeichnung	2700.4210.01 Gebühren											
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	13 Budget 2024 10 Budget 2025 10										
Beschreibung	Anpassung/ Wechsel der Gebühren im Vollzug von Lex Koller-Sachgeschäften (Grundstückerwerb duch Personen im Ausland. Bisherige Gebührenpraxis zwischen 650 - 800 Franken / Geschäft.											
Annahmen	Bisherige Gebührenpraxis zwischen 650 - 800 Franken / Geschäft. Neu Gebührenerhebung verdoppeln.											
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail								
	☐ Volk											
	Landrat											
	Regierungsrat / Direktion											
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total					
Netto-Wirkung in TCHF	0	10	10	10	10	10	50					
Konsequenzen/Risiken	Kommunikation der neuen Regelung für "Gebühren"-Erhebung bei Notarinnen und Notaren. Anpassung Gebührenordnung											
Bemerkungen	Keine											
Beilagen	Keine											

Wertung / Priorität

Mehrerträge